(Nr. 325.) Gefet, betreffenb bie Sicherung ber Sollvereinsgrenze in ben vom Sollgebiete ausgeschlossenen Samburgifchen Gebietstbeilen. Bom 1, Juli 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verorbnen im Namen bes Norbbeutschen Bunbes, nach erfolgter Zustimmung bes Bunbesratifes bes Deutschen Zollvereins und bes Deutschen Zollparlaments, was folat:

In ben außerhalb ber Zollgrenze bes Bolls und Kanbelsvereins belegenen Samburgischer Bebietstheilen tommen vom I. August 1869. ab die nachstebenben Borfoftien zur Umvenbung.

Artifel 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchsuch 30lbereine verboten ift, diesen Berbote guwider über die Jolbereinsgrenge ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Juwiderhandlung (die Kontrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirtt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und, wenn solcher weniger als zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichsommen soll.

Artifel 2.

Wer es unternimmt, bem Zollvereine ober einem Mitgliede beffelben bie Ein-, Aus- ober Uebergangsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation ber Gegenftanbe, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung (die Zoll- ober Steuerbefraudation) verübt worben ist, und zugleich eine bem vierschen Betrage ber vorenthaltenen Abgaben gleichkommenbe Geloftrafe verwirft.

Artifel 3.

Im Falle ber Wieberholung einer Zuwiberhandlung (Artifel 1. und 2.) nach vorhergegangener rechtstraftiger Berurtheilung ober freiwilliger Unterwerung unter die Strafe wird die nach Artifel 1. und 2. außer der Konfistation der Gegenstände der Zuwiberhandlung eintretende Gelbuge bei dem ersten Rückfalle verdoppelt, bei dem gweiten und ferneren Rückfällen vervierfacht.

Kontrebande und Defraudation sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rudfall vorliegt, als gleichartige Bergeben zu betrachten.

Die Straferhöhung wegen Rudfalles finbet nicht ftatt, wenn feit bem Zeitpuntte, in welchem die Strafe des gulett begangenen fruheren Bergebens

abgebugt ober erlaffen worben ift, brei Jahre verfloffen find.

Artifel 4.

Wenn die Kontrebande oder Defraudation unter erschwerenden Umständen verübt ist, sinden die Bestimmungen des Bereinszollgeses §§. 144. 146. 147. und 148. Umwendung.

Art.

